

schliesslich, da auch das nicht aushilft, zuzugeben, dass überhaupt kein planmässiges Verfahren zu entdecken sei.

Wenn es richtig wäre, was Friedrich lobend zugesteht, dass Gams bei den spanischen Bischöfen auf den Synoden von Elvira, Arles und Sardica eine Anordnung nach dem Alter ihrer Bischofsitze nachgewiesen hätte<sup>1</sup>, dann müsste diesem Grundsatz eine ernste Würdigung gewidmet werden. Wer aber den Auseinandersetzungen des von Friedrich aufgerufenen Gewährsmannes folgt, der wird wahrnehmen, dass der vermeintliche Nachweis auf die dürftigen und unzuverlässigen Angaben über die Stiftung der ältesten Kirchen, auf überaus deutungsfähige Legenden sich gründet, also schliesslich nur die willkürlichen Annahmen des Beweisenden zur Unterlage hat — eine Wahrnehmung, welche um so weniger zu einer Zustimmung geneigt machen dürfte, als Gams, welcher eingestandenermassen selbst früher eine Ordnung nach dem Ordinationsalter annahm und die Abweichungen davon ungenauer Ueberlieferung zuschrieb, mindestens von einer Liste der in Sardica anwesenden Bischöfe auch bei seiner geänderten Ansicht noch zugiebt (S. 182), dass die Bischöfe wahrscheinlich nach dem Alter ihrer Ordination unterschrieben. Ist also in Ansehung besonderer Verhältnisse die Wirksamkeit des auf das Gründungsjahr weisenden Satzes für die Synoden zu Elvira, Arles und Sardica entschieden zu bestreiten, so kommt noch eine allgemeine Erwägung hinzu, welche die Brauchbarkeit des Satzes auf das ärgste herabdrückt: Hätte jemals an Stelle des Gesetzes, dass bei der Unterschrift stets der früher ordinierte Bischof dem später ordinierten vorgeht, eines Gesetzes, welches mit seiner jeder Zeit leicht zu erfüllenden Vorbedingung — der Feststellung des Zeitpunktes der Ordination — Ordnung und Frieden verbürgte, der von Gams verfochtene Grundsatz Geltung gehabt, dann wäre ja — selbst schon in der Zeit der angeführten drei Synoden — unter den Bischöfen des Haderns kein Ende gewesen.

Ohne dann den Gesichtspunkten, welche Friedrich angiebt, die Unterschriften könnten nach dem Lebensalter der Bischöfe oder nach dem Metropolitolverband sich gefolgt sein, besondere Beachtung zu schenken, da kein einziges Beispiel dafür beizubringen ist, wende ich mich gegen die Auffassung Friedrichs, dass erst Gregor der Grosse wieder durch seinen an Syagrius von Autun gerichteten Brief eine strengere Folge der Unterschriften anbefohlen habe.

Der Papst will gar nicht, wie man nach den Worten Friedrichs annehmen muss, eine Verfügung treffen, welche auf die ganze Kirche sich bezieht; er hat lediglich die Provincia

---

1) Die Kirchengeschichte von Spanien II, Erste Abtheilung, S. 173 ff.